

Politisches Departement

der
Schweiz. Eidgenossenschaft

Bern, den 11. Mai 1915.

Abteilung für Auswärtiges

F.

St. 14 V 1915

An den Bundesrat,

Société suisse de
surveillance économique.

1. Mit Kollektivnote vom 18. November v.J. haben die französische und englische Regierung dem Bundesrate Mitteilung von den Massnahmen gemacht, die sie zu ergreifen gedenken, um eine durch Vermittlung der neutralen Staaten erfolgende Verproviantierung ihnen feindlicher Staaten mit Rohmaterialien, Fabrikaten und Lebensmitteln zu verhindern, gleichzeitig aber die Neutralen mit allem für sie Notwendigen zu versehen. Die Note schlägt ein freundschaftliches Abkommen vor, gemäss welchem die neutralen Regierungen Ausfuhrverbote für alle Artikel zu erlassen hätten, die auf den Konterbandelisten figurieren und bezüglich welcher sie die Einfuhr nur zum Zwecke des bona fide Konsums im eigenen Lande beanspruchen. Die neutralen Staaten würden dafür garantieren, dass Waren solcher Art, die an einen namentlich bezeichneten Adressaten einlangen, nicht im gebrochenen Transit wieder exportiert werden können, sondern bleibend unter die Ausfuhrverbote zu fallen hätten. Andererseits würden sich die Alliierten verpflichten, solche mit nominativen Konossementen in neutrale Länder reisende Waren keinen andern Massnahmen zu unterwerfen, als der Durchsicht der Bordpapiere. Dabei wird betont, dass insbesondere folgende Artikel, wenn sie ohne die Garantie späterer Verwendung nach neutralen Ländern abgesandt werden, geeignet seien, die alliierten Regierungen zu beunruhigen: Mineralöle & Motoröle jeder Art, inbegriffen Schmieröle, Kupfer, Gummi, Häute, Leder, gewisse wichtige Nahrungs- und Futtermittel. Die Unterstellung dieser Artikel unter die Ausfuhrverbote wäre wesentlich, nicht minder aber auch die Unterstellung aller Gegenstände, die auf der Liste der



absoluten Konterbande und den meisten, die auf der Liste der relativen Konterbande figurieren. (Vgl. die Note v. 18. Nov. 14. Beil. 1).

2. Der Bundesrat hat den beiden Regierungen mit einer Note vom 5. Dezember geantwortet; dabei wurde in erster Linie der grundsätzliche Standpunkt betont, wonach gemäss Haager Konvention ein neutraler Staat nicht gehalten ist, die für Rechnung des einen oder andern Kriegführenden erfolgende Ausfuhr oder Durchfuhr von Waffen, Munition und überhaupt allem, was für ein Heer oder eine Flotte nützlich sein kann, zu verhindern. In Folge dessen müsse es eine neutrale Regierung ablehnen, lediglich auf Begehren des einen Kriegführenden gegen den andern Ausfuhrverbote zu erlassen. Solche Ausfuhrverbote werden vielmehr autonom erlassen, ausschliesslich im Interesse des ausführenden Staates, sei es mit Rücksicht auf den Mangel genügender Vorräte für den eigenen Bedarf, sei es zum Zwecke der Beschaffung von Compensationen im Austausch mit andern Staaten. Die Antwortnote weist sodann darauf hin, dass die Schweiz genötigt sei, von anders woher, als über Meer, insbesondere aus Deutschland, eine ganze Reihe wichtiger, für ihr wirtschaftliches Leben unentbehrlicher Artikel zu beziehen, so insbesondere Eisen, Stahl, roh und vorgearbeitet, Kohlen, chemische Produkte. Nach beruhigenden Ausführungen über den Umfang des über Genua und die französischen Häfen gehenden Einfuhrverkehrs wird die Geneigtheit ausgesprochen, auf die Postulate der Kollektivnote einzugehen, die Wiederausfuhr derjenigen Waren, die die verbündeten Regierungen als Konterbande erklärt haben, zu verbieten und diese Waren den autonomen Ausfuhrverboten zu unterstellen. Dabei würde sich aber der Bundesrat das Recht vorbehalten, in Ausnahmefällen, wenn andere Mittel nicht vorhanden sein sollten, um einen die Lebensinteressen des Landes bedrohenden Schaden zu verhüten, Ausfuhrbewilligungen zu erteilen. (Vgl. Protokollauszug vom 5. Dezember 1914, Beil. 2)

3. Die mündlichen Verhandlungen mit den französischen und englischen diplomatischen Vertretern liessen keinen Zweifel, dass die beiden Staaten mit der vom Bundesrat eingenommenen grundsätzlichen Haltung nicht befriedigt sein werden und dass insbesondere die freie

Handhabung der Ausfuhrbewilligungen zum Zwecke des Warenaustausches mit Deutschland und Oesterreich nicht anerkannt werden wolle.

In einer Mitteilung des britischen Auswärtigen Amtes an unsere dortige Gesandtschaft vom 7. Dezember 1914 wird bereits hervorgehoben, dass die britische Regierung bezüglich einer Reihe von Artikeln die schweizerischen Vorschriften betreffend Ausfuhrverbote nur dann als hinreichend betrachten könne, wenn sie ein absolutes Ausfuhrverbot enthalten, nicht nur in Hinsicht auf das Rohmaterial sondern auch bezüglich der damit hergestellten Artikel in irgendwelchem Zustande der Fabrikation, sowie auch der Legierung der Metalle. Als solche Artikel werden aufgeführt: Kupfer, Nickel, Blei, Hematiteisenerz, Roheisen, Kautschuk und Petroleum.

Der gleiche Standpunkt wird in einem Schreiben des Britischen Auswärtigen Amtes vom 12. Dezember v. Jts. eingenommen und dabei noch andere Artikel in das absolute Ausfuhrverbot einbezogen, so z. B. Manganerze, Nitrate, Jute.

Unser Gesandter in London hat uns schon damals darauf hingewiesen, dass England an diesem Standpunkt festhalten werde und dass wir einfach zu wählen hätten, ob wir uns den aufgestellten Bedingungen unterwerfen, oder aber auf die Einfuhr der betreffenden Waren in die Schweiz verzichten wollen. Er führt unter anderm Folgendes aus:

"So sehr ich das Bestreben des Bundesrates würdige und teile,
 "unter keinen Umständen die Souveränität, das freie Bestimmungsrecht
 "und die Neutralität der Schweiz antasten zu lassen, muss ich doch
 "sagen, dass ich nicht wohl einsehe, inwiefern diese Güter durch die
 "Annahme der gestellten Bedingungen berührt sein würde. Man schlägt
 "uns, unter ganz aussergewöhnlichen Umständen, eine Abmachung vor,
 "die zugleich unsere und die Interessen Englands und Frankreichs
 "wahren sollen, ohne die Interessen des andern kriegführenden Teiles
 "zu schädigen. Denn inwiefern würde sich z. B. Deutschland schlechter
 "stellen, wenn wir die bewusste Bedingung annehmen, als wenn wir
 "sie verwerfen und uns dadurch selbst die Einfuhr derjenigen Artikel
 "abschneiden, die die Verbündeten Deutschland und Oesterreich-Ungarn
 "vorenthalten wollen?"

" Die Niederlande und Italien haben diese Bedingung angenommen und "was das letztere Land anbelangt, wissen wir zu unserem Schaden, "wie streng es sie aufrecht erhält. (Vgl. die beiden Schreiben v. Minister Carlin v. 9. und 14. Dezember 1914 mit Beilagen; Beil. 3 und 4.)

4. Am 14. Januar d.J. reichten der französische Botschafter und der britische Gesandte identische Verbalnoten als Antwort auf unsere Note vom 5. Dezember 1914 ein. Darin wird im Allgemeinen darauf hingewiesen, dass die erlassenen schweizerischen Ausfuhrverbote für die verbündeten Regierungen nur dann eine Beruhigung bedeuten, wenn die erteilten Ausfuhrbewilligungen nur einen ganz ausnahmsweisen Charakter haben. Das Verbot der Wiederausfuhr könne sich nicht auf die Rohstoffe beschränken, sondern müsse auch die Fabrikate, in irgend welchem Grad der Ausführung oder Verbindung umfassen; das treffe insbesondere zu für Artikel, wie Kupfer, Nickel, Aluminium, Kautschuk.

Von einem absoluten Ausfuhrverbot müssen erreicht werden; Kupfer, Blei, Aluminium, Hematiteisenerze, Eisen in Barren, Kautschuk und Petroleum.

Im Falle jedoch die schweizerische Regierung keine absoluten Ausfuhrverbote erlassen wollte, würden sich die verbündeten Regierungen mit ernsthaften Garantien seitens einzelner Firmen, oder von Syndikaten zufrieden geben, deren gute Treue und Ehrenhaftigkeit durch die schweizerische Regierung gewährleistet würde. Es wird als wünschenswert bezeichnet, dass der Bundesrat den französischen Botschafter, oder den englischen Gesandten von den Ausfuhrbewilliger ausnahmsweise auf Konterbande-Artikel bewilligen sollte, gungen verständigen würde, die (Vgl. d. Note v. 14. Januar 1915; Beil. 5.)

5. In den mündlichen Verhandlungen mit den Vertretern Frankreichs und Englands wurde je länger je nachdrücklicher hervorgehoben, dass die einzige Möglichkeit, zu für die Schweiz befriedigenden Einfuhrverhältnissen zu gelangen, in der Bildung von Syndikaten liege, die den Regierungen gegenüber die nötigen Garantien für ausschliesslich "neutrale" Verwendung der eingeführten Waren bieten.

Die Bestrebungen des Departements gingen daher zunächst dahin, ein Syndikat für die Einfuhr von Metallen zu bilden, da deren Einfuhr den grössten Hindernissen begegnete und die zu bietenden Garantien mit Rücksicht einerseits auf die Ermöglichung des freien Handels mit aus diesen Metallen erstellten Maschinen, anderseits auf die Notwendigkeit eines gewissen Veredlungsverkehrs mit schwerwiegenden Schwierigkeiten verbunden war.

Im Benehmen mit dem Verein der Schweizerischen Maschinen-Industriellen wurden die Statuten einer Metalleinfuhr-Genossenschaft ausgearbeitet. Sie sind am 20. Februar d.J. unsern Ministern in Paris, London mitgeteilt worden, mit dem Auftrage, sie den betreffenden Regierungen zur Kenntnis zu bringen und diese zu einer Erklärung zu veranlassen, dass auf Grund der in den Statuten formulierten Verpflichtungen der Genossenschaftsmitglieder und auf Grund der vom Bundesrate zu bestätigenden bona fides und Honorabilität des Syndikats und seiner Organe der Import der in das Verzeichnis aufgenommenen und allfällig später aufzunehmender Konterbandartikel in die Schweiz gestattet werde (Vgl. das Schreiben unseres Departements v. 20. Februar und den beigelegten Statuten-Entwurf; Beilagen 6 & 7.)

In der Zwischenzeit haben wir unsere Anstrengungen darauf gerichtet, von der englischen Regierung vorgängig dem Abschluss des Metalleinfuhr-Syndikats die Einfuhr ^{-bewilligung} für eine gewisse Quantität Kupfer zu verlangen, das in der Hauptsache für die Munitionsfabrik und die Vereinigung der schweizerischen Elektrizitätswerke bestimmt war. Wir haben über die zu diesem Zwecke einzugehenden Garantien dem Bundesrate am 21. Januar d.J. Bericht erstattet und dieser hat uns die nachgesuchte Ermächtigung erteilt. (Vgl. den Beschluss des Bundesrates v. 22. Januar; Beil. 8.) Nach ausserordentlichen Bemühungen ist es uns gelungen, die Bewilligung zur Einfuhr von 1385 Tonnen Kupfer zu erlangen.

6. Die von uns eingesandten Statuten des Metalleinfuhr-Syndikats hatten die Bedeutung eines Modell-Entwurfes, nach welchem in

der Folge noch andere Syndikate zu bilden wären, soweit ein Bedürfnis zur Einfuhr von Rohstoffen und andern Waren über Meer sich erwies.

Die beiden Regierungen haben sich über diesen Entwurf bis zur Stunde nicht in offizieller Weise ausgesprochen, dagegen geht aus den Besprechungen mit ihren Vertretern hervor, dass sie die gebotenen Garantien nicht als ausreichend betrachteten. Einmal in der Richtung, dass die Sanktion für die Uebertretung der von den Syndikatsmitgliedern eingegangenen Verpflichtungen nicht genügend erachtet wurde. Sodann in Bezug auf die Kontrolle, welche nach der Auffassung der Verbündeten nicht den Organen der Syndikate überlassen werden kann, sondern einer besondern, über den Syndikaten stehenden Vertrauensorganisation vorzubehalten ist. Endlich in Bezug auf die Behandlung der Outsiders, denen die Verwendung der nicht durch Vermittlung des Trusts, per fas aut nefas, eingeführten Waren in anderer Weise, als sie für die Mitglieder des Trusts vorgeschrieben ist, tatsächlich verunmöglicht werden sollte.

Die englische Regierung sandte nun einen Spezialdelegierten, der sich vorher auch mit der französischen Regierung ins Einvernehmen gesetzt hatte, nach Bern, mit dem Auftrage, eine Organisation des Einfuhrdienstes zu Stande zu bringen, die den vorstehend erwähnten Bemängelungen und Einwendungen gerecht werden sollte. Es ist dies Sir Francis Oppenheimer, Botschaftsrat in London, der sich seit einigen Wochen hier befindet und beim unterzeichneten Departementsvorsteher offiziell vom britischen Gesandten eingeführt wurde.

Wir haben unserseits Herrn Nationalrat Alfred Frey mit den Unterhandlungen mit dem genannten Herrn beauftragt und ihn auch mit verschiedenen Gruppen unserer schweizerischen Industriellen, sowie mit dem Leiter des Bureaus für Kompensationen, Herrn Nationalrat Schmidheini, in Verbindung gesetzt. Herr Frey hat uns über das Ergebnis seiner Verhandlungen regelmässig auf dem Laufenden erhalten und Instruktionen eingeholt. In der Folge haben wir auch

persönlich die einzelnen Entwürfe mit Herrn Oppenheimer durchgesprochen. Das Resultat der sehr mühsamen Verhandlungen liegt in Form von 4 Entwürfen vor:

- a) Statuten einer Société Suisse de Surveillance économique,
- b) Ausführungsbestimmungen zu diesen Statuten,
- c) Statuten der Association Suisse pour l'importation des métaux, als Modell für die Statuten der Einzelsyndikate,
- d) Entwurf einer an den Bundesrat zu richtenden und von ihm im zustimmenden Sinne zu beantwortenden Note (Vgl. Beilage 9-13).

Diese Entwürfe haben durchaus provisorischen und zum Teil auch ganz unfertigen Charakter; sie erfordern, wenn man einmal grundsätzlich einig sein wird, eine einlässliche redaktionelle Umarbeitung und Ergänzung. Herr Oppenheimer hat ebensowenig eine Garantie dafür eingehen können, dass die in den Entwürfen niedergelegten Grundsätze von der britischen und französischen Regierung angenommen werden, wie der Unterzeichnete eine Garantie für die Gutheissung durch den Bundesrat eingehen konnte. Herr Oppenheimer ist nach London und Paris verreist, um dort definitive Instruktionen einzuholen. In der Zwischenzeit sollte sich der Bundesrat über seine grundsätzliche Stellungnahme schlüssig machen.

7. Wir gestatten uns, in Kürze die vier Entwürfe zu besprechen und zu erläutern:

Die Société Suisse de Surveillance économique ist ein aus Vertrauenspersonen gebildeter Verein, der für Rechnung Dritter (der für besondere Branchen gebildeten Syndikate oder einzelner Importeure) Rohstoffe, Halbfabrikate und Fabrikate in die Schweiz einführt, sie unter den Verpflichtungen, die von den fremden, die Einfuhr ermöglichenden Staaten aufgestellt werden, abgibt und die Einhaltung dieser Verpflichtungen überwacht. Er ist also eine Vermittlungs- und vor allem eine Kontrollinstanz. Der Verein ist aus höchstens 15 Mitgliedern (ausschliesslich Schweizern) zusammengesetzt, die das Vertrauen sowohl des Bundesrates, als der fremden Staaten geniessen. Sie müssen vom Bundesrate als Mitglieder genehmigt werden. Bisherige vertrauliche Besprechungen haben zur Aufstellung einer provisorischen

Liste geführt, die folgende Namen enthält:

Nat. Rat Hirter, Bern,
Nat. Rat Alfred Frey, Zürich,
Professor Borel, Genf
Ständerat von Arx, Olten,
Oberst Obrecht, Bern,
Nat. Rat Ador oder alt Nat. Rat Georg, Genf,
Nat. Rat Wild, St. Gallen,
Nat. Rat Jaeggi, Basel,
Theodor Reinhart, Winterthur,
Wagner, Direktor des Elektrizitätswerks, Zürich,
Prof. Laur, Brugg,

Die Hauptlast der Arbeit wird einem Dreiervorstande und einem Direktor obliegen, dem eine vollständige Angestelltenorganisation unterstellt sein wird.

Die Statuten bieten im übrigen, mit Ausnahme der den Zweck und die Tätigkeit des Vereins umschreibenden Art. 3. & 4. kein besonderes Interesse.

Um so mehr die Ausführungsbestimmungen, welche im Detail die Bedingungen feststellen, unter denen Rohstoffe, Fabrikate und Halbfabrikate eingeführt werden können.

Zunächst wird grundsätzlich bestimmt, dass Waren, die durch Vermittlung der S.S.E. bezogen wurden, nur für Betriebe in der Schweiz verwendet werden dürfen. Filialen schweizerischer Häuser ^{feindlichen} im Ausland sind ausgeschlossen. Umgekehrt wird auf die Nationalität der in der Schweiz domizilierten Firmen nicht abgestellt, immerhin mit Ausnahme der seit Kriegsausbruch nach der Schweiz verpflanzten Firmen. Die Ausfuhr der von der S. S.E. in die Schweiz eingeführten Waren nach neutralen Ländern ist nur gestattet, wenn deren Consum in solchen Ländern effektiv garantiert werden kann. Die durch das Gebiet eines feindlichen Landes gehende Ausfuhr in ein neutrales Land (Holland) bleibt späterer Verständigung vorbehalten.

Von jeder Ausfuhrbewilligung sowohl des Rohstoffes, als der daraus erstellten Fabrikate und Halbfabrikate bleiben ausgeschlossen: Kupfer, Antimon, Hämatiteisen, die besonders wertvollen Erze

(Chrom, Tungstan, Mangan, Wolfram), besondere Stahl- und Eisensorten, Zinn und seine Legierungen; Schwefelkies und Schwefel, Kautschuk, Mineralöle, Schmieröle, Harze und flüchtige Öle, Wolle, Aegyptische Baumwolle, Jute und Flachs, sodann die Nahrungsmittel und die daraus hergestellten Waren, soweit sie nicht Eigenprodukte oder aus Eigenprodukten erstellt sind. Auch wird noch ein Vorbehalt diskutiert werden bezüglich Nahrungsmitteln, die aus andern Ländern als über Meer eingeführt werden.

Von diesem Grundsatz werden nun eine Reihe von Ausnahmen bewilligt:

- a) Fabrikate, bei denen "verbotene" Waren nur in unbedeutenden Quantitäten Verwendung finden (z.B. Maschinen mit Gummi- verdichtungen).
- b) die Produkte folgender Industriens:
 - aa. Chocolade in Durchschnittkontingenten der Jahre 1911/13,
 - bb. Seidensstoffe und Bänder,
 - cc. Uhren und verwandte Erzeugnisse (Spielwerke, Grammophone, Reisszeuge, chirurgische Instrumente)
 - dd. Stikkerei und Plattstichgewebe,
 - ee. Gewebe aus aegyptischer Baumwolle (eventuell auch die laufenden Kontrakte über Garne aus dieser Baumwollen)
 - ff. Gefärbte Seide.
- c) Maschinen bei denen Kupfer Verwendung findet, vorausgesetzt dass der Hauptwert nicht im Kupfer liegt.
- d) der Veredlungsverkehr, in der Hauptsache nach den im Benehmen mit den Interessenten aufgestellten Grundsätzen, aber in noch zu vereinbarenden Höchstquantitäten.
- e) Was die Möglichkeit der Kompensationen mit dem sog. feindlichen Ausland anbelangt, so sind diese nach wie vor möglich mit unsern eigenen Landesprodukten (Agrarprodukten), mit Waren, deren Rohmaterialien die Schweiz selbst erzeugt (z.B. Nitrate, Calciumcarbid), oder die von dem den Austausch bewerkstelligenden Land eingeführt werden (z.B. Aluminium aus

deutscher Tonerde, Terrosilizium aus deutschem Eisenerz). Darüberhin wird zu unterhandeln sein über die Ermöglichung des Austausches mit über Meer importierten Waren, z.B. Reis, Mais, Weissblech für kondensierte Milch.

8. Die Hauptschwierigkeit bei der Tätigkeit der S.S.E. bietet sich bei der Behandlung derjenigen, die nicht durch die Vermittlung der S.S.E., sondern direkt Waren in die Schweiz hereinzubringen versuchen werden. Zwar wird es sich hier weniger um praktische, als um theoretische Bedenken handeln. Praktisch wird es nämlich so ziemlich ausgeschlossen sein, dass solche Waren noch eingeführt werden können. Während nämlich die an die S.S.E. adressierten Waren ohne jede Schwierigkeit die auf dem Meere und in den verbündeten Staaten eingeführte Kontrolle passieren, werden es die Alliierten zu hindern wissen, dass für andere schweizerische Adressaten bestimmte Waren durchgehen, oder auch nur verfrachtet werden können. Es wird sich also in der Hauptsache nur um Waren handeln, die aus Italien, entgegen den dort massgebenden scharfen Ausfuhrverboten auf illegitimem Wege in die Schweiz gelangen. Solche Ware kann nun aber nicht freigelassen werden, denn deren Eigener würden ja in eine günstigere Lage kommen, als diejenigen die durch das Mittel der S.S.E. importieren und diesen im eigentlichsten Sinne des Worts illoyale Konkurrenz machen. Deshalb muss dafür gesorgt werden, dass derartige Waren entweder der S.S.E. zum Kaufe angeboten, oder aber für die Dauer des Krieges in einem Lagerhaus magaziniert werden. Das ist der Gegenstand des Notenwechsels, der in dem Entwurfe einer englischen Note zum Ausdruck kommt. (vgl. Entwurf IV.)

9. Im übrigen enthält der Notenentwurf noch eine Bestimmung, die nur verständlich ist im Zusammenhang mit dem Entwurfe von Statuten für das Metallimport-Syndikat, auf den wir verweisen (vgl. Entwurf III) und dabei wiederholen, dass dieser Entwurf das Muster von Statuten ist, die mutatis mutandis auch für andere zu gründende Syndikate (Chemische Industrie, Textilindustrie, Färbereien, Nahrungsmittel) Anwendung finden sollen.

Jedes dieser Syndikate wird gewisse namentlich aufgeführte Waren importieren; eine Ausdehnung auf andere Waren ist nur mit Genehmigung des Bundesrates möglich.

Die Statuten dieser Syndikate sehen nun vor einen Verwaltungsrat von 9 Gesellschaftern, dabei wird indessen ein Sitz für ein vom Bundesrat zu bezeichnendes Mitglied vorbehalten. Und in dem mehrgenannten Notentwurf ist vorgesehen, dass der Bundesrat diese Wahl auf einen Doppelvorschlag der englischen Regierung trifft, dass die vorgeschlagenen aber Schweizerbürger sein müssen. Es ist zu hoffen, dass wir uns über die Persönlichkeiten leicht verständigen können. Die Hauptsache ist, dass weder unter den Mitgliedern der S.S.E., noch in der Verwaltung der verschiedenen Syndikate Ausländer sein werden.

10. Legen wir uns nun die Frage vor, ob eine Lösung auf dem ungefähren Grundlage, wie sie durch die 4 Entwürfe geboten wird, annehmbar erscheint, so muss vor allem vorgängig die gegenwärtige wirtschaftliche Lage und die Art, wie die schweizerischen Industriellen und Handelsleute z.Z. sich zu behelfen suchen, ins Auge gefasst werden. Die Lage ist nun in dürren Worten ausgesprochen so, dass eine ganze Reihe von Rohstoffen und Waren, die für die Industrie unentbehrlich sind, z.Z. gar nicht mehr in die Schweiz hereingelassen werden, sei es, dass sie von den Ländern, die über sie verfügen, nicht zum Exporte zugelassen werden, sei es dass sie, wenn sie aus dritten Ländern über Meer an schweizerische Destinatäre adressiert werden, von den alliierten Schiffen aufgehalten werden. Was aber fast noch mehr ins Gewicht fällt ist das, dass es z.Z. überhaupt den grössten Schwierigkeiten begegnet, für nach der Schweiz bestimmte Warensendungen Verfrachtungsgelegenheit zu finden. Die englischen Dampfer weigern sich, Schweizerfracht anzunehmen wohl nicht ohne das Mitwissen der englischen Regierung. Amerikanische und italienische Dampfer weigern sich, weil sie nicht das Risiko auf sich nehmen wollen, unterwegs aufgebracht zu werden und dann gezwungen zu sein, Tage, ja Wochen lang den Formalitäten der Durchsuchung und Beanständung sich auszusetzen. Die holländischen Dampfer endlich

können keine Schweizerware aufnehmen, weil sie durch die Vorschriften des holländischen Uebersee-Trusts, der den Warenaustausch mit einem neutralen Lande über Gebiet eines feindlichen Staates perhorresziert, gehindert werden.

Wenn wir die Monate hindurch und bis vor kurzem in bewusster Verzögerung und Ablehnung einer grundsätzlichen Lösung verhältnismässig gut gefahren sind und eine ausreichende Versorgung des Landes mit Rohstoffen und Waren möglich war, so ist das nun je länger je schwieriger und prekärer geworden. Das liegt zum guten Teil an der Verschärfung der Lage zwischen Grossbritannien und Deutschland, die zunächst zu der sog. Blokade mittelst Unterseebooten und als Antwort darauf zu der vollständigen Sperre des deutschen Handels und der deutschen Einfuhr führten. Entsprechend dieser verschärften Situation werden die Massnahmen, um die Schweiz von jeder direkten oder indirekten Begünstigung Deutschlands abzuhalten, je länger je umfassender.

Beide Regierungen von Frankreich und Grossbritannien benützen jede Gelegenheit, um zum Ausdruck zu bringen, dass sie der Schweiz jede Unterstützung in der derzeitigen bedenklichen wirtschaftlichen Lage, zu gewähren wünschen, aber immer unter der Bedingung, dass die ihnen feindlichen Staaten davon in keiner Weise profitieren.

Es unterliegt ja natürlich nicht dem geringsten Zweifel, dass mit den Zumutungen, wie sie von den beiden Ländern erhoben werden, und wie sie in den Ihnen vorgelegten Entwürfen zum Ausdruck kommen, unsere wirtschaftliche Unabhängigkeit und unser Selbstbestimmungsrecht angetastet ~~wartet~~ und beschränkt werden. Würde es sich um normale Zeitläufe handeln, so wäre wohl kein Mitglied des Bundesrates zu finden, das den Antrag auf Gutheissung solcher Abkommen einbringen würde. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen bleibt, unserer Ueberzeugung nach, nichts anders übrig, als sich zu fügen. England und Frankreich haben die Macht; sie beherrschen die Meere, sie verfügen über die mit einer einzigen Ausnahme einzig noch in Betracht kommenden Häfen und Transitlinien und haben es daher völlig

in der Hand, die für die Schweiz bestimmten Waren in unser Land gelangen zu lassen oder nicht.

Im übrigen ist festzustellen, dass die in den projektierten Statuten und Ausführungsbestimmungen vorgesehenen Einschränkungen mit Bezug auf den Verkehr mit "feindlichen Ländern" im Grunde heute schon praktisch gehandhabt werden, zum Teil sogar ohne die Garantien, die für den Handel mit Produkten aus Konterbande-Rohstoffen und für den Veredlungsverkehr vorgesehen sind. Und ebenso ist zu betonen, dass die von den Bezüglern von Konterbande eingegangenen Verpflichtungen betreffend Unterwerfung unter eine von England und Frankreich verlangte Kontrolle im Grunde viel demütiger sind, als das, was im Projekte der S.S.E. vorgesehen ist. So hat sich z.B. Schnorf in Wetikon der Pyrit aus Frankreich bezieht, einen französischen Kontrolleur über die Verwendung der von ihm fabrizierten Schwefelsäure gefallen lassen, Bell in Basel sogar einen französischen Zollbeamten für die Kontrolle der Verwendung des über Frankreich eingeführten Schweinefettes, einen Zollbeamten, dem wir, sobald wir es erfuhren, den Zutritt zum Bahnhof in Basel untersagen liessen. Eine ganze Reihe von Industriellen haben sich die Untersuchung ihrer Bücher durch Vertreter der fremden Regierungen gefallen lassen. Das schlechte Beispiel für die Eingehung so weitgehender Verpflichtungen hat der ^{Vertreter} ~~Vorsteher~~ des Armeekriegskommissariats in Paris gegeben und das Geheimnis der Erlangung einer Reihe von Einfuhrbewilligungen, die durch seine Vermittlung viel rascher, als auf diplomatischem Wege erreicht wurden, ist darin gelegen, dass die Bezüglern ohne weiteres alles eingingen, was von ihnen verlangt wurde. Das Schlimmste ist das, dass auf diesem Wege die Einen, die skrupellos sich allem unterzogen, ihre Bewilligungen erhielten, Andere, die gewissenhafter und zurückhaltender waren dagegen nicht. Wir haben auch deutliche Anzeichen dafür, dass Geschäfte aus der romanischen Schweiz viel entgegenkommender behandelt werden, als solche aus der deutschen Schweiz, ein politischer Faktor, dessen Bedeutung wohl kaum hervorgehoben zu werden braucht.

Wie sehr die Macht der das Meer beherrschenden Mächte auch andere Staaten gezwungen hat, sich deren Forderungen zu unterziehen geht aus der Haltung Italiens hervor, das am 13. November das bekannte Dekret betreffend Nationalisierung aller mit Ordrekonnossementen reisenden Waren, die in italienischen Häfen anlangen, erlassen hat ~~und das ist~~ und das seit November v.J. den Handelsverkehr mit Deutschland und Oesterreich auf eine Anzahl Artikel beschränken musste, deren es zum Austausch mit deutschen Waren, vorab Eisen und Kohlen, dringend benötigte. Ebenso haben sich Schweden und Holland durch Bildung eines sogenannten Uebersee-Trusts gegenüber den Allianzländern gebunden.

Der holländische Uebersee-Trust hat in seiner Organisation den vorliegenden Entwürfen für die S.S.E. als Muster gedient. Es darf hervorgehoben werden, dass nach den Mitteilungen, die von kompetentester holländischer Seite unserm Minister in London über das Funktionieren des Trusts gemacht worden sind, geeignet sind, uns über manche Bedenken hinweg zu helfen. Wir bitten hierüber den beiliegenden Bericht des Herrn Carlin vom 31. März zu consultieren (vgl. auch Auszug aus der Gazette de Hollande vom 14. April 1915 Beil. 14 und 15.)

11. Einer Erklärung bedarf schliesslich noch das Verhältnis zu Deutschland und Oesterreich. Es liegt natürlich auf der Hand, dass die Gründung der S.S.E. in erster Linie ^{sich} gegen diese Länder richtet, denn es soll ja in erster Linie verhindert werden, dass die aus den verbündeten Ländern und über See eingeführten Waren nach Deutschland und Oesterreich hinausgehen. Die Ausnahmen die vom leitenden Grundsatz zugestanden werden, sind es ausschliesslich im wirtschaftlichen Interesse der Schweiz, die in ihrem Verkehr auch auf Deutschland und Oesterreich angewiesen ist und sich von diesen Ländern nicht völlig abschliessen lassen kann. Dennoch wäre es irrig anzunehmen, dass sich die S.S.E. ausschliesslich gegen Deutschland und Oesterreich richte und nicht auch in einem gewissen Masse zu deren Gunsten benutzen lasse. Auch diese Länder haben ein Interesse daran, dass die Rohstoffe und Waren, die sie in die Schweiz gelangen lassen, nicht ins "feindliche Ausland" reexportiert werden

können. Und Deutschland insbesondere hat es denn auch bisher schon verstanden, den Bezügen von Rohstoffen und Waren dahin gehende Verpflichtungen aufzuladen. Diese Verpflichtungen waren zum Teil in der letzten Zeit so umfassend geworden, dass sie eine ernstliche Hemmung unserer Industrie zur Folge hatten, da die aus deutschen Rohstoffen und Halbfabrikaten geschaffenen Maschinen ohne jeden einschränkenden Vorbehalt nur für den diese Rohstoffe^(und Halbfabrikate)liefernden Staat und seine Alliierten verwendet werden könnten. Wir haben kürzlich eine Abordnung der Interessenten (die Herren Boveri von Brown & Boveri, Sulzer, von Gebr. Sulzer und Hardmeyer von der Lokomotivfabrik) unter Führung von Herrn Nat.Rat Frey nach Berlin entsendet, um durch mündliche Verhandlungen mit den dortigen Reichsämtern eine grössere Ellbogenfreiheit für die schweizerische Industrie zu erlangen. Die Verhandlungen sind noch nicht abgeschlossen. Es ist einleuchtend, dass wir unsererseits darauf trachten müssen, von Deutschland gerade die Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot des Handels mit dem "feindlichen Ausland" erhältlich zu machen, die die Gründung der S.S.E. im umgekehrten Verhältnis von den alliierten Staaten uns gewährleistet.

Die Statuten und Ausführungsbestimmungen sind daher auch so redigiert, dass sie ebensowohl im Verhältnis zu Frankreich und England. als im Verhältnis zu Deutschland und Oesterreich als "feindliches" Ausland" funktionieren können. Grundsätzlich ist somit die Parität hergestellt, wenn auch ohne weiteres zuzugeben ist, dass durch die Natur der Sache die Hemmung im Verhältnis der letztgenannten Länder viel schwerwiegender ist, als im Verhältnis zu den alliierten Staaten. Diese letztern wissen übrigens ganz genau, dass, im Falle, das S.S.E.Projekt schweizerischerseits abgelehnt werden sollte, ihre eigene Lage um nichts besser sich gestalten würde. Die Schweiz würde dann eben von der Einfuhr der wichtigsten Rohmaterialien und anderer Waren abgeschnitten, ohne dass Deutschland und Oesterreich den geringsten Vorteil zögen.